

2. Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 27.09.2023 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Am Ettersberg vom 21.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg (Ettersberg Journal), 4. Ausgabe 2022, am 01.04.2022 und die 1.Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg (Ettersberg-Journal), 2. Ausgabe 2023, am 01.02.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 21,00 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Für jede weitere Wahlhandlung am selben Tag erhalten alle Wahlhelfer zusätzlich 5,00 Euro je Wahl.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 550,00 Euro,
 - der ehrenamtliche zweite Beigeordnete in Höhe von 200,00 Euro,
 - ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem gemäß 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen wurde, unter Anrechnung seiner vorgenannten Entschädigung in Höhe von 390,00 Euro,

 - die Ortschaftsbürgermeister:
 1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 834,00 Euro
 2. der Ortschaft Butteltstedt in Höhe von 834,00 Euro
 3. der Ortschaft Großbringen in Höhe von 662,00 Euro
 4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 662,00 Euro
 5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 375,00 Euro
 6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 662,00 Euro
 7. der Ortschaft Kleinbringen in Höhe von 375,00 Euro
 8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 375,00 Euro
 9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 375,00 Euro

10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von	375,00 Euro
11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von	662,00 Euro

(9) Die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von	83,00 Euro
2. der Ortschaft Butteltstedt in Höhe von	83,00 Euro
3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von	66,00 Euro
4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von	66,00 Euro
5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von	37,00 Euro
6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von	66,00 Euro
7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von	37,00 Euro
8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von	37,00 Euro
9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von	37,00 Euro
10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von	37,00 Euro
11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von	66,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Am Ettersberg, den 11.10.2023

Gemeinde Am Ettersberg



Thomas Heß
Bürgermeister



- Rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 28.09.2023;
- Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05.10.2023 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.
- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 11. Ausgabe vom 01.11.2023